

Telefon:

E-Mail:

Ergebnisprotokoll

Dieses Protokoll umfasst 4 Seiten.

Projekt: 2022095 VU Eckerkoppel

hier: Abstimmung zur Verkehrsführung, Übergreifender Variantenvergleich

Termin: 12.12.2022, 11:00 bis 12:45 Uhr

Ort: Bezirksamt Wandsbek und online

Teilnehmende:

Name

Abteilung/Büro

Telefon

E-Mail

In Präsenz:

[REDACTED]	BA Wandsbek		
[REDACTED]	BA Wandsbek		
[REDACTED]	BVM		
[REDACTED]	ARGUS		
[REDACTED]	ARGUS		

Online:

[REDACTED]	VD 50		
[REDACTED]	PK 38		
[REDACTED]	VD 52		
[REDACTED] (bis 12:30 Uhr)	VD 52		

Verteiler (jeweils mit der Bitte um interne Verteilung), wie Teilnehmer und zusätzlich an:

Name

Abteilung/Büro

Telefon

E-Mail

[REDACTED]	Polizei Hamburg		
[REDACTED]	BIS		
[REDACTED]	BIS		
[REDACTED]	BIS		
[REDACTED]	Polizei Hamburg		

Termin zuständig

<p>1 Begrüßung durch Herrn Trzebiatowski (BA Wandsbek)</p>		
<p>2 Präsentation Variantenuntersuchung, Herr (ARGUS)</p>		
<p>3 Diskussion</p>		
<p>3.1 Allgemeine Punkte</p>		
<p>Anmerkungen VD:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belange des Kfz-Verkehrs, Anfahrten des Krankenhauses ohne Sonderrechte sowie der Busverkehr sind zu beachten - Verweis auf fehlende Verkehrszahlen in der Präsentation <p>Anmerkungen PK:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eckerkoppel hat verbindende Bedeutung zwischen Wandsbek-Gartenstadt und Rahlstedt - Anfahbarkeit der P+R Anlage Trabrennbahn ist zu berücksichtigen - Konzept für die alternative Führung des Kfz-Verkehrs ist erforderlich - Varianten, die Mehrverkehre auf kleinen Wohnstraßen wie bspw. der Ebeersreye erzeugen, werden kritisch gesehen - Bau der U5 ist zu berücksichtigen 		
<p>3.2 Zur Variante Fahrradstraße</p>		
<p>Herr ██████ stellt fest, dass eine Fahrradstraße mit/ohne Netzunterbrechung als Vorzugsvariante aus der Untersuchung des Büro ARGUS hervorgeht. Er verweist darauf, dass der Bund die Einrichtung von Fahrradstraßen erleichtern möchte und in diesem Zusammenhang die Netzbedeutung für den Radverkehr als Kriterium für die Anordnung in der VwV-StVO ausreicht. Seitens der BVM wird die Variante Fahrradstraße positiv gesehen.</p> <p>Herr ██████ gibt an, dass Fahrradstraßen nur bei untergeordneter Bedeutung für den Kfz-Verkehr eingerichtet werden können, hier jedoch eine normale Stadtstraße vorliegt. Er möchte diese Variante jedoch nicht ausschließen.</p> <p>Kfz-Verkehr darf in Fahrradstraßen nur ausnahmsweise zugelassen sein, hier möglicherweise begründet durch die Erreichbarkeit der Ziele entlang der Eckerkoppel. Frau Heerßen hält eine Fahrradstraße aufgrund der Verkehrsmengenverhältnisse zwischen dem Kfz- und Radverkehr für ungünstig</p> <p>Herr ██████ verweist auf die VwV-StVO „Zu Zeichen 244.1 und 244.2 Beginn und Ende einer Fahrradstraße“, Radverkehr muss weder im Bestand noch in der Planung vorherrschend sein. Es gibt in der neuen VwV eine Aufzählung von Voraussetzung, die alternativ zu einander genannt werden („oder“). Sie liegen in der Eckerkoppel zum Teil vor.</p>		

<p>3.3 Zur Variante Tempo 30-Zone</p>		
<p>Herr [REDACTED] erkundigt sich, weshalb die Varianten mit Tempo 30 nicht weiter behandelt werden.</p> <p>Herr [REDACTED] erläutert, dass die Untersuchung nachteilig für die Radverkehrs- und ÖPNV-Qualität ausfiel, die Anordnungsfähigkeit weitreichender verkehrsberuhigender Maßnahmen fraglich erscheint und keine nennenswerte Verbesserung gegenüber dem Bestand zu erwarten ist.</p>		
<p>3.4 Zur Variante Schutzstreifen</p>		
<p>Herr [REDACTED] hinterfragt, ob die Variante Schutzstreifen ausschließlich aufgrund der vorgenommenen Gewichtung der Bewertungskriterien ausscheidet.</p> <p>Herr [REDACTED] erläutert, dass die Schutzstreifen Variante ausschließlich Mindestmaße für alle Verkehrsarten ergibt und in der Vergangenheit von allen Beteiligten kritisch betrachtet wurde.</p>		
<p>3.5 Zu weiteren Untersuchungen</p>		
<p>VD/PK benötigen genaue Konzepte für die Verlagerung des Kfz-Verkehrs. Darstellungstiefe und – umfang bleiben offen.</p> <p>Auf Rückfrage stuft PK verkehrsverlagernde Maßnahmen wie Einbahnstraßen, Verbot der Einfahrt, Diagonalsperren, Anlieger frei-Regelungen aufgrund einer nicht vorhandenen Gefahrenlage als nicht anordnungsfähig ein, sodass für diese Varianten ein Konzept zur Verkehrsverlagerung nicht notwendig ist. Der Schutz der Wohnbevölkerung und/oder die Sicherstellung der Verkehrssicherheit können hier nicht als Anordnungsgründe herangezogen werden. Entscheidend ist, dass es keine auffällige Unfalllage gibt.</p>		
<p>4 Zum weiteren Vorgehen</p>		
<p>Herr [REDACTED] erkundigt sich, wann die Politik beteiligt wird.</p> <p>Frau [REDACTED] weist darauf hin, dass eine Beteiligung der Politik nur auf Grundlage anordnungsfähiger Varianten möglich ist.</p> <p>Frau [REDACTED] fragt VD/PK, welche Varianten für anordnungsfähig gehalten werden und was ggf. Alternativen sein könnten.</p> <p>Herr [REDACTED] betont, dass die Polizei die Verkehrssicherheit genau prüfen muss, hierbei spielen Aspekte der Verkehrsverdrängung, des ÖPNV und der Erreichbarkeit der Schule eine Rolle. Fahrtzeitverlängerungen bei nicht dringlichen RTW-Einsätzen ohne Sonderrechte wirken sich auf die Bereitstellung der Fahrzeuge für den folgenden Einsatz negativ aus.</p> <p>Das Büro ARGUS schickt die Unterlagen aller vorherigen Untersuchungen und das Protokoll des heutigen Termins an alle Beteiligten.</p>		

Die o. g. Ausführungen entsprechen unserem Verständnis der Besprechung. Wir bitten alle Beteiligten den Inhalt der Ausführungen zu prüfen und eventuelle Einwände binnen 5 Tagen dem Büro ARGUS schriftlich und begründet mitzuteilen. Ansonsten gelten die o. g. Feststellungen.

Aufgestellt am 13.12.2022

██████████

(ARGUS Stadt und Verkehr)

Anlagen:

- 2020120_VU_Eckerkoppel Präsentationsbericht ARGUS 2020-11-09
- 2022095_VU_Eckerkoppel_T30 Präsentationsbericht ARGUS 2022-08-17
- 2022095_VU_Eckerkoppel_T30_1. NA Präsentationsfolien ARGUS 2022-12-12